



Amtskurier Güstrow-Land

Mitteilungsblatt des Amtes Güstrow-Land

mit den Gemeinden Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prüzen, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimersshagen, Sarmstorf, Zehna

Jahrgang 30

Mittwoch, den 2. März 2022

Nummer 03

Winterferienspiele 2022



Den Artikel zu den Fotos finden Sie auf Seite 16.



Fotos: Dörte Schmidt

Anschrift und Öffnungszeiten des Amtes Güstrow-Land

Amt Güstrow-Land

Haselstraße 4, 18273 Güstrow (Distelberg)

Postalische Anschrift:

Postfach 1463, 18264 Güstrow

E-Mail-Adresse:

info@amt-guestrow-land.de

Homepage:

www.amt-guestrow-land.de

Telefon: 03843 69330

Fax: 03843 693332

Öffnungszeiten:

Montag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 16:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeit des Amtsvorstehers: nach telefonischer Vereinbarung

Schiedsperson Frau Dimanski: nach telefonischer Vereinbarung, Telefon: 038458 52570 oder 0160 8062781

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Gülzow-Prüzen

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 02.02.2022

Drucksachennummer **Beschluss**

Öffentlicher Teil

01/22 Als Termin für die Wiederholung der Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Gülzow-Prüzen im gesamten Wahlgebiet wird gemäß § 45 Abs. 2 LKWG M-V Sonntag, der 15.05.2022, bestimmt.

Einladung der Jagdgenossenschaft Langensee zur Vollversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Langensee lädt alle zu ihr gehörenden Jagdgenossen zu einer Vollversammlung ein.

Der Jagdgenossenschaft Langensee gehören die Eigentümer der Grundflächen an, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Langensee gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Termin: Dienstag, den 15. März 2022

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Ort: Behördenkantine, Inh. Y. Lau
Hofplatz 1, OT Gülzow
18276 Gülzow-Prüzen

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der Anzahl anwesender und vertretener Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
4. Bericht des Vorstands
5. Beschlüsse zur Jagdnutzung, insbesondere zur Verpachtung des der Jagdgenossenschaft Langensee zustehenden Jagdausübungsrechts
6. Beschlüsse zur Haushaltsplanung
7. Verschiedenes

Hinweise an die Jagdgenossen:

Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster, das auf Grund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand spätestens zur Vollversammlung durch den

Erwerber, z. B. durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges oder in anderer geeigneter Form, nachzuweisen.

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

Miteigentümer oder Gesamthandigentümer (z. B. Erbengemeinschaft) können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.

Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Hinweis zu den Corona-Schutzmaßnahmen:

Die Vollversammlung wird unter den am 15. März 2022 geltenden Coronaschutz- und Hygienemaßnahmen stattfinden. Es wird um Beachtung gebeten.

Boldebeck, den 10. Februar 2022

gez. Angela Hoffmann
Jagdvorsteherin
der Jagdgenossenschaft
Langensee

gez. Prof. Dr. Rolf Olbrisch
stellvertr. Jagdvorsteher
der Jagdgenossenschaft
Langensee

Einladung der Jagdgenossenschaft Wilhelminenhof/Parum zur Vollversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wilhelminenhof/Parum lädt alle zu ihr gehörenden Jagdgenossen zu einer Vollversammlung ein.

Der Jagdgenossenschaft Wilhelminenhof/Parum gehören die Eigentümer der Grundflächen an, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wilhelminenhof und Parum gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Termin: **Donnerstag, den 17. März 2022**

Uhrzeit: 17:00 Uhr

Ort: Gültzow, Mehrzweckhalle

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der Anzahl anwesender und vertretener Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
4. Bericht des Vorstands
5. Beschlüsse zur Jagdnutzung, insbesondere zur Verpachtung des der Jagdgenossenschaft Wilhelminenhof/Parum zustehenden Jagdausübungsrechts
6. Beschlüsse zur Haushaltsplanung
7. Verschiedenes

Hinweise an die Jagdgenossen:

Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster, das auf Grund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand spätestens zur Vollversammlung durch den Erwerber, z. B. durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges oder in anderer geeigneter Form, nachzuweisen.

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer (z. B. Erbengemeinschaft) können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.

Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Hinweis zu den Corona-Schutzmaßnahmen:

Die Vollversammlung wird unter den am 17. März 2022 geltenden Coronaschutz- und Hygienemaßnahmen stattfinden. Es wird um Beachtung gebeten.

Güstrow, den 8. Februar 2022

gez. Kai Kiehl
**Jagdvorsteher
der Jagdgenossenschaft
Wilhelminenhof/Parum**

gez. Gunnar Kiehl
stellvertr. Jagdvorsteher

Satzung der Jagdgenossenschaft Langensee

§ 1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Langensee führt den Namen „Jagdgenossenschaft Langensee“. Sie hat ihren Sitz in 18276 Gültzow-Prützen, OT Boldebeck, Seeburgstraße 32 und ist gemäß § 8 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Jagdgenossen und Genossenschaftskataster

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören die Eigentümermoder Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, an (Jagdgenossen).

(2) Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster, das auf Grund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet.

§ 3

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben; sie hat insbesondere die Aufgabe das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen auf Grundlage des Bundes- und des Landesjagdgesetzes zu nutzen.

§ 4

Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Versammlung der Jagdgenossen und der Jagdvorstand.

§ 5

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen ist sie innerhalb von drei Monaten einzuberufen.

(2) Versammlungen der Jagdgenossen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung in der jeweils betroffenen Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung einzuberufen.

(3) In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen.

Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

(4) Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(5) Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

(6) Ein Jagdgenosse oder sein Vertreter darf nicht bei Angelegenheiten mitwirken oder während einer Beratung oder Entscheidung anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst oder seinem Ehegatten einen Vor- oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass die Beschlussfassung die Jagdverpachtung betrifft.

§ 6

Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit). Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen.

Widerspricht ein Jagdgenosse dieser Verfahrensweise, erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt über:

- a) die Satzung und ihre Änderungen,
- b) die Art der Jagdnutzung wie:
 - die Verpachtung, unter Berücksichtigung, dass die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen sowie der jagdpachtfähigen Personen, deren Hauptwohnung nicht weiter als 50 Kilometer vom Jagdbezirk liegt, beschränkt werden kann (§ 10 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und § 8 Abs. 5 des Landesjagdgesetzes),
 - die Jagdausübung durch angestellte Jäger oder
 - das Ruhen der Jagd,
- c) bei Verpachtung über die Art, die Pachtbedingungen, die Erteilung des Zuschlages, die Änderung und Verlängerung des Pachtvertrages sowie über Unterverpachtungen,
- d) die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung,
- e) die Erhebung und Verwendung von Umlagen, die die Jagdgenossen erbringen,
- f) die Einstellung von Personal,
- g) die Festsetzung von Entschädigungen und deren Höhe,
- h) den Haushaltsplan,
- i) die Rechnungsprüfung und die Entlastungserteilung.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen.

Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Jagdgenossen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretenen Flächen waren. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

§ 7

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand wird von der Versammlung der Jagdgenossen gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit) gewählt.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Widerspricht ein Jagdgenosse dieser Verfahrensweise, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Jagdvorstand besteht mindestens aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenvorstand. Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre. Der Jagdvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstandes angesetzten Versammlung der Jagdgenossen zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berechtigt. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, werden ab diesem Zeitpunkt die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand/Bürgermeister wahrgenommen (§ 9 Abs. 2 BJagdG; § 8 Abs. 6 LJagdG MN).

(3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist es bei Unterschreitung der gesetzlich geforderten Min-

destanzahl von Vorstandsmitgliedern unverzüglich durch die Versammlung der Jagdgenossen nachzubersetzen.

(4) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen entsprechend § 6 Buchstabe g) Ersatz von der Jagdgenossenschaft.

(5) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(6) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(7) Kein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei einer Angelegenheit der Jagdgenossenschaft beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zu dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer vom ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann. In diesem Fall ist das Mitglied des Jagdvorstandes nicht stimmberechtigt. Dies gilt nicht für die Jagdverpachtung.

§ 8

Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Er verwaltet ihre Angelegenheiten. An die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist er gebunden.

(2) Der Jagdvorstand hat neben den in Absatz 1 aufgeführten folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Führen der Stimmliste,
- b) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
- c) Beurkunden und Ausführen der Mitgliederbeschlüsse,
- d) Führen der Kassengeschäfte,
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung sowie des Verteilungsplanes,
- f) Führen der Beitragsliste,
- g) Beaufsichtigung der Angestellten, Berufsjäger, Jagdaufseher und Überwachung der Einrichtungen,
- h) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen,
- i) Führen des Genossenschaftskatasters.

(3) In Angelegenheiten, die nach Maßgabe des § 6 der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, kann, wenn die Erledigung keinen Aufschub duldet und keine Rechte Dritter entstehen, der Jagdvorstand entscheiden. Er muss unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.

(4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von diesem zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung hat der Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übermitteln.

§ 9

Umlagen und Nutzen

(1) Die von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen sowie die Auszahlungen aus den Nutzungen ergeben sich entsprechend des jeweiligen Flächenanteils der Jagdgenossen. Zur Feststellung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf, die beim Jagdvorsteher zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen sind. Für die Bekanntmachung der Auslegung gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

(2) Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann

jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss entsprechend § 11 Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

(3) Jagdgenossen, die dem Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht zugestimmt haben, sind in der Niederschrift aufzuführen.

(4) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist die Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 10 Geschäftsjahr

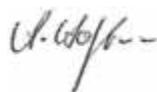
Als Geschäftsjahr gilt das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 11 Bekanntmachungen

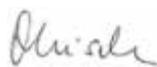
(1) Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung vorgenommen.

(2) Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 18.11.2021, in der 3 Jagdgenossen mit einer Grundfläche von 41,90 Hektar vertreten waren, einstimmig beschlossen worden.

Gülzow, den 03.02.2022



Angela Hoffmann
Jagdvorsteherin



Prof. Dr. Rolf Olbrisch
Stellv. Jagdvorsteher



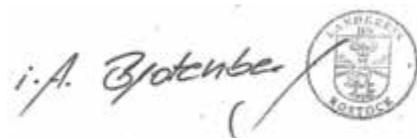
Jens Blümel
Schriftführer



Lea Hillebrand
Kassenverwalterin

Satzung gemäß § 8 Abs. 3 LJagdG M-V genehmigt.

Bad Doberan, den 10.02.2022



Satzung der Jagdgenossenschaft Wilhelminenhof/Parum

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Wilhelminenhof und Parum führt den Namen „Jagdgenossenschaft Wilhelminenhof/Parum“.

Sie hat ihren Sitz in 18273 Güstrow, Spaldingsplatz 4 und ist gemäß § 8 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Jagdgenossen und Genossenschaftskataster

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören die Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, an (Jagdgenossen).

(2) Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster, das auf Grund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet.

§ 3 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben; sie hat insbesondere die Aufgabe das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen auf Grundlage des Bundes- und des Landesjagdgesetzes zu nutzen.

§ 4 Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Versammlung der Jagdgenossen und der Jagdvorstand.

§ 5 Versammlung der Jagdgenossen

(1) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen ist sie innerhalb von drei Monaten einzuberufen.

(2) Versammlungen der Jagdgenossen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung in der jeweils betroffenen Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung einzuberufen.

(3) In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen.

Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

(4) Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(5) Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

(6) Ein Jagdgenosse oder sein Vertreter darf nicht bei Angelegenheiten mitwirken oder während einer Beratung oder Entscheidung anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst oder seinem Ehegatten einen Vor- oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass die Beschlussfassung die Jagdverpachtung betrifft.

§ 6 Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit).

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Widerspricht ein Jagdgenosse dieser Verfahrensweise, erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt über:

- a) die Satzung und ihre Änderungen,
- b) die Art der Jagdnutzung wie:
 - die Verpachtung, unter Berücksichtigung, dass die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen sowie der jagdpachtfähigen Personen, deren Hauptwohnung nicht weiter als 50 Kilometer vom Jagdbezirk liegt, beschränkt werden kann (§ 10 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und § 8 Abs. 5 des Landesjagdgesetzes),
 - die Jagdausübung durch angestellte Jäger oder
 - das Ruhen der Jagd,
- c) bei Verpachtung über die Art, die Pachtbedingungen, die Erteilung des Zuschlages, die Änderung und Verlängerung des Pachtvertrages sowie über Unterverpachtungen,
- d) die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung,
- e) die Erhebung und Verwendung von Umlagen, die die Jagdgenossen erbringen,
- f) die Einstellung von Personal,
- g) die Festsetzung von Entschädigungen und deren Höhe,
- h) den Haushaltsplan,
- i) die Rechnungsprüfung und die Entlastungserteilung.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Jagdgenossen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretenen Flächen waren. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

§ 7

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand wird von der Versammlung der Jagdgenossen gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit) gewählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Widerspricht ein Jagdgenosse dieser Verfahrensweise, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Jagdvorstand besteht mindestens aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter. Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre. Der Jagdvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstandes angesetzten Versammlung der Jagdgenossen zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berechtigt. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, werden ab diesem Zeitpunkt die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand/Bürgermeister wahrgenommen (§ 9 Abs. 2 BJagdG; § 8 Abs. 6 LJagdG M/V).

(3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist es bei Unterschreitung der gesetzlich geforderten Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern unverzüglich durch die Versammlung der Jagdgenossen nachzubersetzen.

(4) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen entsprechend § 6 Buchstabe g) Ersatz von der Jagdgenossenschaft.

(5) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach

Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(6) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(7) Kein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei einer Angelegenheit der Jagdgenossenschaft beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zu dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer vom ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann. In diesem Fall ist das Mitglied des Jagdvorstandes nicht stimmberechtigt. Dies gilt nicht für die Jagdverpachtung.

§ 8

Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Er verwaltet ihre Angelegenheiten. An die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist er gebunden.

(2) Der Jagdvorstand hat neben den in Absatz 1 aufgeführten folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Führen der Stimmliste,
- b) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
- c) Beurkunden und Ausführen der Mitgliederbeschlüsse,
- d) Führen der Kassengeschäfte,
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung sowie des Verteilungsplanes,
- f) Führen der Beitragsliste,
- g) Beaufsichtigung der Angestellten, Berufsjäger, Jagdaufseher und Überwachung der Einrichtungen,
- h) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen,
- i) Führen des Genossenschaftskatasters.

(3) In Angelegenheiten, die nach Maßgabe des § 6 der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, kann, wenn die Erledigung keinen Aufschub duldet und keine Rechte Dritter entstehen, der Jagdvorstand entscheiden. Er muss unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.

(4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von diesem zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung hat der Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übermitteln.

§ 9

Umlagen und Nutzen

(1) Die von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen sowie die Auszahlungen aus den Nutzungen ergeben sich entsprechend des jeweiligen Flächenanteils der Jagdgenossen. Zur Feststellung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf, die beim Jagdvorsteher zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen sind. Für die Bekanntmachung der Auslegung gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

(2) Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss entsprechend § 11 Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

(3) Jagdgenossen, die dem Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht zugestimmt haben, sind in der Niederschrift aufzuführen.

(4) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist die Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 10 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 11 Bekanntmachungen

(1) Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung vorgenommen.

(2) Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 18.11.2021, in der 9 Jagdgenossen mit einer Grundfläche von 616 Hektar vertreten waren, einstimmig beschlossen worden.

Gülzow, den 18.11.2021



Kai Kiehl
Jagdvorsteher



Gunnar Kiehl
Stellvertretende Jagdvorsteher



Jens Blümel
Schriftführer



Angela Hoffmann
Kassenverwalterin



Gerd Kretschmar
Beisitzer

Bad Doberan, 17.01.2022

Satzung genehmigt.



Landkreis Rostock
Der Landrat
Außenstelle Bad Doberan
Kreisordnungsamt
August-Bebel-Str. 3
18200 Bad Doberan

Gemeinde Klein Upahl

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Klein Upahl vom 14.02.2022

Druck- sachen- nummer	Beschluss
	<u>Öffentlicher Teil</u>
01/22	Der Entlassung des stellv. Gemeindeführers der Gemeinde Klein Upahl aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wird zum 31.08.2021 zugestimmt.
02/22	Die Gemeindevertretung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Klein Upahl zum 31.12.2020 fest.
03/22	Die Gemeindevertretung Klein Upahl entlastet die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020.
04/22	Die Gemeindevertretung beschließt die Heranziehung der Beschlussfassung über die Annahme von Spenden aus den Beschluss-Vorlagen DS-Nr. 05/22 und 06/22 vom Haupt- und Finanzausschuss auf die Gemeindevertretung.
05/22	Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme folgender Sachspende für die Herrichtung des Weges zum See: - 225,00 € Miete Minibagger durch Herrn Günter Schicke, Seestraße 3, 18276 Klein Upahl.
06/22	Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme folgender Spende: - 500,00 € von Frau Carla Harnack, Seestraße 28, 18276 Klein Upahl, für die Freiwillige Feuerwehr Klein Upahl.
07/22	Die Gemeindevertretung beschließt, die Bauleistung für die Maßnahme „Bau Fahrgastunterstand (FGU), Fahrgastwartefläche, Wendeanlage in Klein Upahl“ zum Angebotspreis von 78.941,82 € Brutto an die Firma GADI Tiefbau GmbH Güstrow, Fischerweg 42, 18273 Güstrow, zu vergeben. Die überplanmäßigen Baukosten in Höhe von 8.941,82 € Brutto werden aus dem Teilhaushalt III gedeckt.
08/22	Die Gemeindevertretung genehmigt die Vergabe der Maßnahme „Schließung des Grabens in der Seestraße“ an die Firma Laager Tief- und Rohrleitungsbau GmbH, Breesen 46, 18299 Laage, OT Breesen, zum Angebotspreis von 5.925,39 €. Die überplanmäßigen Aufwendungen werden aus dem Teilhaushalt III gedeckt.
09/22	Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Klein Upahl über die Erhebung einer Hundesteuer wird beschlossen.
10/22	Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des § 51 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit sofortiger Wirkung folgende Benennung der Straße/Hausnummer für folgendes Grundstück: Gemarkung Klein Upahl, Flur 1, Flurstück 251/5 = Zum Funkmast 1.
11/22	Die Satzung der Gemeinde Klein Upahl über die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 1/I soll wie folgt geändert werden: Erweiterung der Baugrenze um das Flurstück 70/9, Flur 1, Gemarkung Klein Upahl.

Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Klein Upahl

Beschlüsse und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Klein Upahl zum 31.12.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Upahl hat in ihrer Sitzung am 14.02.2022 den Jahresabschluss 2020 mit Beschluss-Nr. 02/22 festgestellt und der Bürgermeisterin die Entlastung mit Beschluss Nr. 03/22 auf der Grundlage eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch den Rechnungsprüfungsausschuss erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Klein Upahl (Jahresrechnung 2020, der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Rechnungsprüfungsausschusses vom 26.01.2022 und der abschließende Prüfvermerk) wird gemäß § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Zeit vom 21.02.2022 bis 11.03.2022 im Amt Güstrow-Land, Kämmererei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow während der Sprechtage

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Klein Upahl, den 14.02.2022



Bornemann

Bürgermeisterin

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Klein Upahl über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Klein Upahl vom 14.02.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Klein Upahl über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Klein Upahl über die Erhebung einer Hundesteuer vom 21.09.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 11 „Fälligkeit der Steuer“ Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und wird zum 01.07. jeden Jahres fällig.

2. § 13 „Hundesteuermarken“ Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Güstrow-Land in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt.

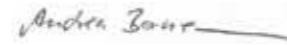
Artikel 2

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt rückwirkend am 01. Januar 2022 in Kraft.

Klein Upahl, den 14.02.2022



Bornemann

Bürgermeisterin

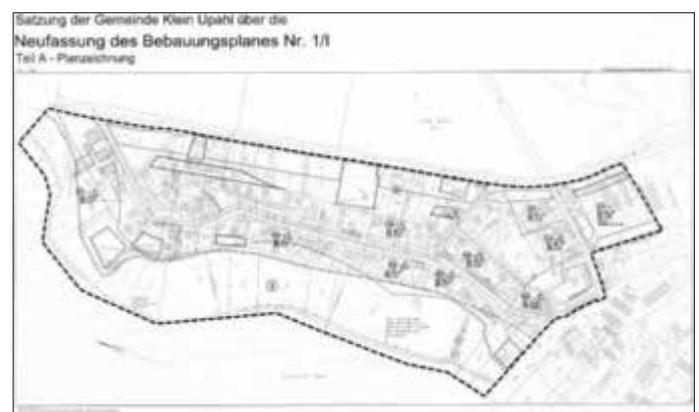
Hinweis:

Die am 14.02.2022 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Klein Upahl über die Erhebung einer Hundesteuer, ausgefertigt am 14.02.2022, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 17.02.2022 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Klein Upahl

Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Klein Upahl vom 14.02.2022 DS-Nr. 11/22 über die Aufstellung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Klein Upahl über die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 1/I.

1. Die Satzung der Gemeinde Klein Upahl über die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 1/I soll wie folgt geändert werden: Erweiterung der Baugrenze um das Flurstück 70/9, Flur 1, Gemarkung Klein Upahl.
2. Alle übrigen Festsetzungen bleiben bestehen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB unter Beteiligung der Öffentlichkeit, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.
5. Das Amt Güstrow-Land wird beauftragt, den städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zu erarbeiten.



Klein Upahl, 02.03.2022

Andrea Bornemann

Bürgermeisterin

Siegel

**Die nächste Ausgabe
„Amtskurier Güstrow-Land“
erscheint am Mittwoch, dem 06. April 2022.
Redaktionsschluss ist
am Freitag, dem 18. März 2022.**

Gemeinde Lohmen

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Lohmen vom 15.02.2022

Druck- Beschluss

sachennr.

Öffentlicher Teil

- 01/22 Die Gemeindevertretung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lohmen zum 31.12.2020 fest.
- 02/22 Die Gemeindevertretung entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020.
- 03/22 Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Fischereihof“ der Gemeinde Lohmen im Regelverfahren.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lohmen

Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Lohmen vom 15.02.2022 DS-Nr. 03/22 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Fischereihof“ der Gemeinde Lohmen im Regelverfahren.

1. Für den Ortsteil Lohmen soll der Bebauungsplan Nr. 13 „Fischereihof“ der Gemeinde Lohmen im Regelverfahren erarbeitet werden.
2. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
3. Die Gemeinde überträgt gemäß § 4b BauGB zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB an das Planungsbüro Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert Hochbau-Planung-Bauleitung, Kirchenstr. 11 aus 18292 Krakow am See.
4. Das Planungsbüro erstellt einen Vorentwurf in dem die wesentlichen Inhalte des Bauleitplans gezeichnet und beschrieben werden (Plan, Begründung, Umweltprüfung). Die Gemeinde weist nach Erarbeitung durch eine Veröffentlichung im Amtskurier und im Internet unter www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht/bauleitplanungen auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB hin.
5. Das Amt Güstrow-Land wird beauftragt, den städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zu erarbeiten.



Lohmen, 02.03.2022

Bernd Dikau
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lohmen

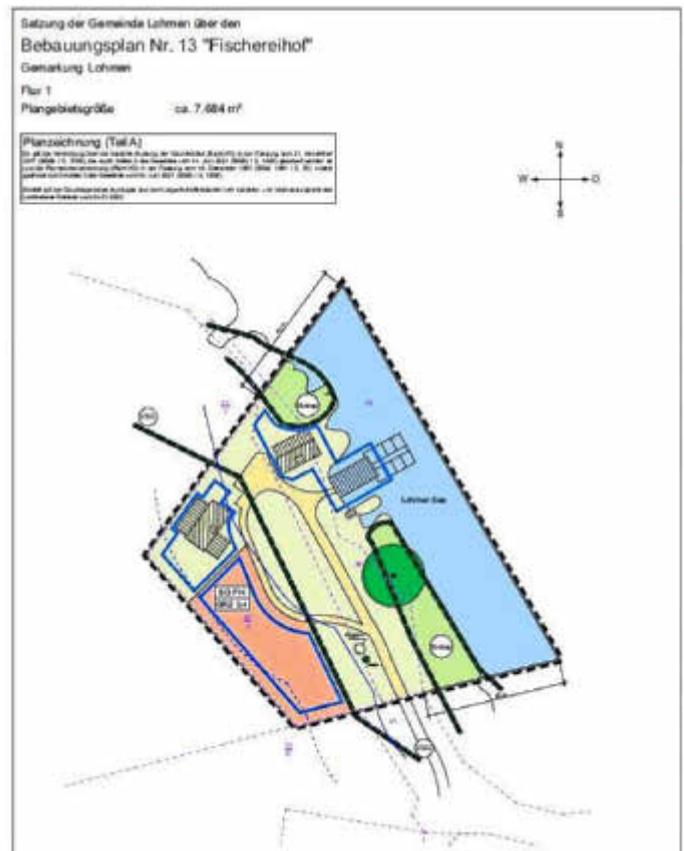
Der von der Gemeindevertretung Lohmen in der Sitzung am 15.02.2022 aufgestellte Bebauungsplan Nr. 13 „Fischereihof“ der Gemeinde Lohmen im Regelverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bereits frühzeitig der Öffentlichkeit vorzustellen.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom **03.03.2022 bis 01.04.2022** im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, Zimmer 205, 18273 Güstrow

montags und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr,
dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 16:00 Uhr und
donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr

informieren.

Ab dem 24.11.2021 wird in unserem Verwaltungsgebäude auf Grund der Corona-Pandemie die 3G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet) umgesetzt. Aus diesem Grund bleibt die Eingangstür verschlossen. Bitte klingeln Sie hierzu bei dem für Sie zuständigen Fachamt (Klingeln befinden sich rechts neben der Eingangstür). Ein/e Mitarbeiter/in wird Sie dann im Eingangsbereich in Empfang nehmen, um den 3G-Nachweis einzusehen.



Zusätzlich können telefonisch Termine vereinbart werden. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow Land unter dem Pfad www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht/bauleitplanungen in der Zeit der öffentlichen Auslegung möglich. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum vorliegenden Satzungsentwurf bei der Auslegestelle vorgebracht werden.

Lohmen, 02.03.2022

Bernd Dikau
Bürgermeister

Siegel

Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Lohmen

Beschlüsse und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Lohmen zum 31.12.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohmen hat in ihrer Sitzung am 15.02.2022 den Jahresabschluss 2020 mit Beschluss-Nr. 01/22 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung mit Beschluss Nr. 02/22 auf der Grundlage eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch den Rechnungsprüfungsausschuss erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Lohmen (Jahresrechnung 2020, der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Rechnungsprüfungsausschusses vom 26.01.2022 und der abschließende Prüfvermerk) wird gemäß § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Zeit vom 21.02.2022 bis 11.03.2022 im Amt Güstrow-Land, Kämmererei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow während der Sprechtag

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Lohmen, den 15.02.2022



Dikau
Bürgermeister

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung des Amtes Güstrow-Land.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,

Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30

E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.) unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 4.459 Stück; Erscheinung: jeden ersten Mittwoch im Monat Der Amtskurier kann gegen Erstattung der Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Amtsverwaltung bezogen werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck, Internet, Mobil.

Gemeinde Plaaz

Amt Güstrow-Land
Die Gemeindevahllleiterin

03.02.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWGM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2021 (GVOBl. M-V S. 68) in Verbindung mit § 46 der Landes- und Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWOM-V) vom 02.03.2011 (GVOBl. M-V S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1195), gebe ich öffentlich bekannt, dass der Gemeindevertreter der Gemeindevertretung Plaaz Herr Martin Doliwa (Einzelbewerber) durch schriftliche und unwiderprüfliche Erklärung sein Mandat zum 31.01.2022 niedergelegt hat und er somit seinen Sitz in der Vertretung verliert.

Dieser Sitz bleibt unbesetzt, da keine Ersatzpersonen des Wahlvorschlages als Einzelbewerber vorhanden sind.

Herrmann
stellv. Gemeindevahllleiterin

Gemeinde Reimershagen

Aus der Niederschrift der Sitzung im Umlaufverfahren der Gemeindevertretung Reimershagen vom 10.02.2022

Drucksachen-Beschluss

nummer

Öffentlicher Teil

01/22 Die Gemeindevertretung stimmt der Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren zwecks Vermeidung von Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen nicht zu.
Anmerkung: Die notwendige Mehrheit wurde nicht erreicht.

Nicht öffentlicher Teil

02/22 Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss eines Mietvertrages nicht.
Anmerkung: Die notwendige Mehrheit wurde nicht erreicht.

Bekanntmachungen Amtsgericht

Hinweis zu Zwangsversteigerungen

Die vom Amtsgericht Güstrow festgelegten Termine für Zwangsversteigerungen von Immobilien werden auf nachfolgenden Internetportalen veröffentlicht:

- www.zvg.com,
- www.immobilienpool.de und
- www.versteigerungspool.de

Interessierte können hier umfangreiche Informationen zu den einzelnen Objekten erhalten.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
- Flurneuerungsbehörde -



Az.: 30a/5433.3-72-31291

Flurneuerungsverfahren: „Lohmen“

Gemeinden: Klein Upahl, Lohmen

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die 3. Änderung des Flurneuerungsgebietes

Im Flurneuerungsverfahren „Lohmen“, Landkreis Rostock ergeht gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuerungsgebiet wird durch Ausschluss der folgenden Flurstücke geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Klein Upahl	Klein Upahl	1	161/3, 178/2, 186/3, 189/2, 189/4, 190/6, 203/3, 204/2, 215/2
Lohmen	Altenhagen	1	14/8, 20/1, 20/4,
Lohmen	Garden-Lähnwitz	1	25/2
Lohmen	Garden-Lähnwitz	3	48/2
Lohmen	Oldenstorf	1	34/9, 34/11, 40/18

Das Ausschlussgebiet umfasst ca. 112 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr ca. 1.941 ha. Das ausgeschlossene Flurneuerungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte farblich gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Begründung

Ziel dieses Ausschlusses ist es, eine sinnvolle Abgrenzung des Verfahrensgebietes, die dem Zweck und den Zielen der Flurneuerungsordnung entspricht, umzusetzen.

Dazu wurde ein Grenzanerkennungsverfahren zur Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze mit den betroffenen Teilnehmern und Nebenbeteiligten durchgeführt.

Im Rahmen des Grenzanerkennungsverfahrens wurden die Unterlagen zur Einsichtnahme vom 06.03. - 22.03.2019 ausgelegt. Der Termin über die Grenzanerkennung der Verfahrensgebietsgrenze fand am 11.04.2019 statt. Die Ladung zu diesem Termin wurde zuvor öffentlich bekanntgegeben.

Dabei wurde festgelegt, welche Flurstücke oder Flurstücksteilflächen der Eigentumsregelung durch die Flurneuerungsverfahren „Lohmen“ bedürfen bzw. nicht bedürfen.

Die Ergebnisse des Grenzanerkennungsverfahrens wurden in das Liegenschaftskataster übernommen.

Mit diesem Beschluss werden die Flurstücke die keiner Eigentumsregelung bedürfen, aus dem Flurneuerungsverfahren ausgeschlossen.

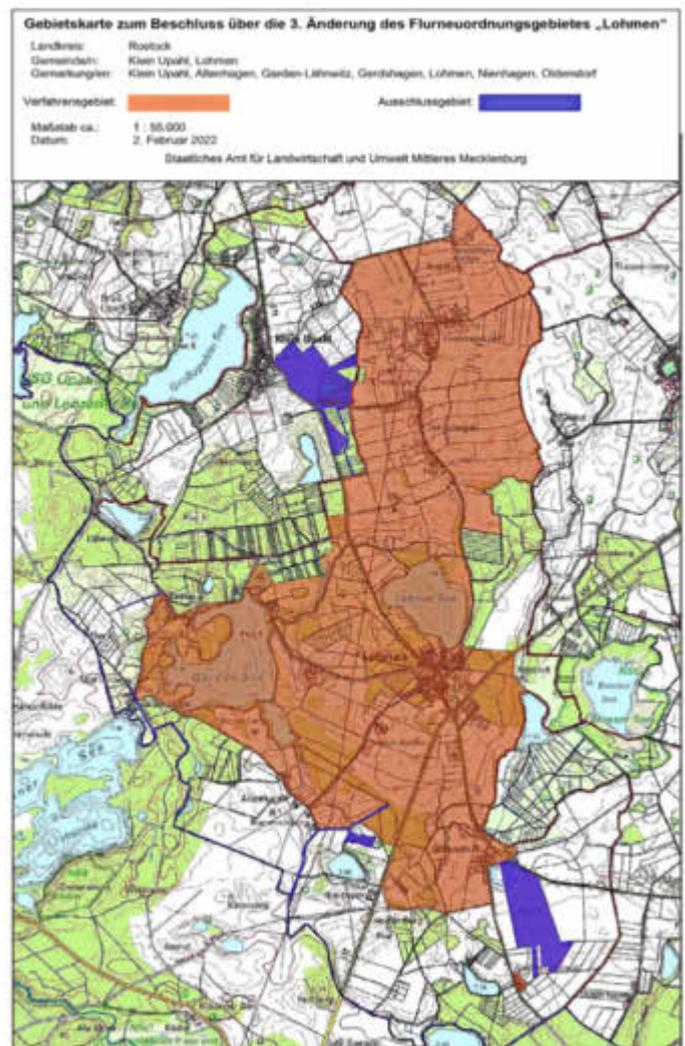
III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Bützow, 2. Februar 2022

Im Auftrag
Antje Adjinski

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg



Freiwilliger Landtausch „Karcheez-Sävertsborg“
Landkreis Rostock

Aktenzeichen: 30a/5433.2-72-31937

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

1. Im Freiwilligen Landtausch „Karcheez-Sävertsborg“ wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103f Abs. 3 S. 2 und 3 FlurbG).

2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der **04.02.2022** festgesetzt.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden (§ 49 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]), an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

3. Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes gehen zugleich der Besitz und die Nutzung der Tauschgrundstücke über.
4. Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf
- Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)
- nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

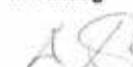
Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan. Seine Ausführung war gemäß § 103f Absatz 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Bützow, den 4. Februar 2022

Im Auftrag


Antje Adjinski



Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
- Flurneuordnungsbehörde -



Az.: 30a/5433.3-2-53-0041

Bodenordnungsverfahren: „Hohen Sprenz“

Gemeinden: Hohen Sprenz, Rukieten und Mistorf

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird das Bodenordnungsverfahren „**Hohen Sprenz**“ mit folgender

Feststellung abgeschlossen:

Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.

- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind der Katasterbehörde übergeben worden.

Das Bodenordnungsverfahren ist daher gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Alle durch die Teilnehmergeinschaft errichteten Anlagen wurden im Bodenordnungsplan eigentumsrechtlich an die Gemeinden mit ihrer Zustimmung übertragen (§ 42 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz). Ansprüche aus Zuwendungsbescheiden der Teilnehmergeinschaft (z.Bsp. Einhaltung der Zweckbindungsfrist) sind nicht mehr vorhanden.

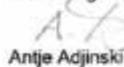
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Dieser Rechtsbehelf steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Hohen Sprenz“ zu.

Bützow, 31.01.2022

Im Auftrag


Antje Adjinski



Sonstige Informationen

Information zu Baugrunduntersuchung für den 380-kV-Ersatzneubau Güstrow - Parchim Süd in Ihrer Gemeinde



Zwischen den Umspannwerken Güstrow und Parchim Süd verläuft eine 220-kV-Freileitung, deren Kapazität die 50Hertz Transmission GmbH auf 380 Kilovolt erhöhen will. Das Projekt ist Teil des Gesamtvorhabens zur Netzverstärkung zwischen Güstrow und Wolmirstedt mit einer Länge von 192 Kilometern. Dieses im Bundesbedarfsplangesetz unter der Nummer 39 geführte Vorhaben wird in insgesamt sechs Genehmigungsabschnitten realisiert.

Derzeit läuft zur Genehmigung des Ersatzneubaus das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt Güstrow - Parchim Süd. Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern.

Im Rahmen der bauvorbereitenden Arbeiten sind ab **März 2022** von 50Hertz beauftragte Firmen vor Ort, um Vermessungen und Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Dazu ist es erforderlich, auch Flächen außerhalb öffentlicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren.

Bei den geplanten Baugrundsondierungen handelt es sich um kleinräumige Untersuchungen. Für die Durchführung der Erkundungen in Form von Rotationskernbohrungen (Bohrdurchmesser 146 mm bis in eine Tiefe von max. 20 m) wird voraussichtlich eine Fläche von ca. 6 m x 6 m (ggf. zzgl. Zuwegung) in Anspruch genommen.

Diese Bodenuntersuchungen geben Aufschluss darüber, ob der Baugrund für den Ersatz der geplanten Leitung geeignet ist und wie die Gründung der geplanten Maste dimensioniert werden muss. Die Fläche wird im Anschluss an die Rotationskernbohrung wiederhergestellt, sodass einer weiteren Nutzung nichts entgegensteht.

Dauer der Inanspruchnahme

Die Sondierungen dauern voraussichtlich wenige Stunden. Es kann sein, dass auf einem Grundstück nur ein Teil der Arbeiten verrichtet oder dass ein Grundstück mehrfach befahren/betreten werden muss.

Beauftragte Firmen

Die Baugrunduntersuchungen erfolgen im Auftrag von 50Hertz durch BUCHHOLZ + PARTNER GmbH, Am Oberen Anger 9, 04435 Schkeuditz.

Für die Vermessungsarbeiten hat 50Hertz die SPIE SAG GmbH CeGIT, Zum Blauen See 5, 31275 Lehrte, beauftragt.

Ansprechpartner bei Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Toralf Weiß, Telefon: 0174 3155173, E-Mail: toralf.weiss@50hertz.com

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V

Planfeststellungsverfahren für Errichtung und Betrieb des grenzüberschreitenden Unterwasserkabels Hansa PowerBridge als 300-kV-Gleichstromkabel zwischen Deutschland und Schweden im Teilabschnitt Landtrasse

Hier: Information über die Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins im laufenden Verwaltungsverfahren des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V gemäß § 18 Abs. 1 S. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 5 Abs. 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10577 Berlin (Vorhabenträgerin), hat beim ehemaligen Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden: EM M-V) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des grenzüberschreitenden Unterwasserkabels Hansa PowerBridge als 300-kV-Gleichstromkabel zwischen Deutschland und Schweden im Teilabschnitt Landtrasse gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energie-

wirtschaftsgesetz - EnWG) i.V.m. §§ 72-77 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) beantragt. Mittlerweile wird das Verfahren in Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (im Folgenden: WMM-V) geführt. Das WM M-V ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den beantragten Teilabschnitt Landtrasse (Vorhaben).

Die Vorhabenträgerin plant gemeinsam mit dem schwedischen Netzbetreiber Svenska kraftnät eine neue, erdverlegte 300-kV-Hochspannungs(gleichstrom)verbindung zwischen Deutschland und Schweden mit der Bezeichnung Hansa PowerBridge. Es soll eine Verbindung der Stromnetze beider Länder geschaffen und CO₂-freier Strom aus Schweden und verbundenen skandinavischen Ländern nach Deutschland transportiert werden. In Zeiten überschüssigen Stroms aus erneuerbaren Energien in Deutschland kann dieser über die Verbindung nach Schweden transportiert werden und dort verbraucht oder in schwedischen Wasserkraftwerken gespeichert werden.

Das Gesamtvorhaben erstreckt sich im deutschen Teil vom Umspannwerk Güstrow in Mecklenburg-Vorpommern über eine kurze Strecke als Drehstrom-Landkabeltrasse bis zur Konverteranlage Lüssow, von dort über eine Gleichstrom-Landkabeltrasse bis zum Anlandepunkt Dierhagen Ost und verläuft sodann über die Gleichstrom-Seekabeltrasse im Küstenmeer und über die anschließende deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone bis zum Übergabepunkt an der schwedischen Ausschließlichen Wirtschaftszone. Die Gesamtlänge der Leitung im Bereich der deutschen Hoheitsgewalt umfasst etwa 175 km. Davon umfasst die Landkabeltrasse (Umspannwerk Güstrow - Anlandung Dierhagen Ost) etwa 70 km, die Seekabeltrasse im Küstenmeer etwa 80 km und die Seekabeltrasse in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone etwa 25 km.

Das Planfeststellungsverfahren wurde auf Antrag der Vorhabenträgerin Ende 2020 eingeleitet. Im Zeitraum vom 12.07.2021 bis einschließlich den 11.08.2021 standen die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) für die Dauer eines Monats auf der Internetseite des ehemaligen EM M-V zur Einsichtnahme zur Verfügung. Als zusätzliches Informationsangebot lagen die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in der Zeit vom 12.07.2021 bis einschließlich den 11.08.2021 bei dem Amt Darß/Fischland, der Stadt Ribnitz-Damgarten, der Stadt Marlow, dem Amt Rostocker Heide, dem Amt Carbak, dem Amt Laage, dem Amt Güstrow-Land, der Gemeinde Dummerstorf und der Stadt Güstrow zur allgemeinen Einsicht aus. Bis zum 11.10.2021 konnten Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Anhörung wird nun durch eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG fortgesetzt. Diese Online-Konsultation ersetzt den Erörterungstermin, der aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen entfällt.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden der Vorhabenträgerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite (<https://www.regierung-mv.de/PFV/>) passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht. Hierzu wurden durch das WM M-V alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und der Vorhabenträgerin mit der Gelegenheit zur Erwiderung übersandt. Die Vorhabenträgerin hat dem WM M-V zur Durchführung der Online-Konsultation Erwiderungen zu den Einwendungen und

Stellungnahmen vorgelegt. Das WM M-V hat die Einwendungen und Stellungnahmen nebst der zugehörigen Erwidernungen der Vorhabenträgerin in einer gemeinsamen Unterlage als thematische Zusammenfassung aufbereitet. Auf der Internetseite des WMM-V (<https://www.regierung-mv.de/PFV/>) findet sich eine Beschreibung der Modalitäten der Online-Konsultation sowie ein Verweis auf die für die Online-Konsultation relevanten Informationen.

Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch das WMM-V hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt. Sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können spätestens bis zum 13.04.2022, beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, schriftlich oder per Mail unter der E-Mail-Adresse sarah.frommberg@em.mv-regierung.de den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme Berechtigten haben die Gelegenheit, die thematische Zusammenfassung der Einwendungen und Stellungnahmen nebst der zugehörigen Erwidernungen der Vorhabenträgerin

von Mittwoch, den 30.03.2022

bis einschließlich Mittwoch, den 13.04.2022

auf der vorstehend benannten und passwortgeschützten Internetseite einzusehen und sich schriftlich beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse sarah.frommberg@em.mv-regierung.de bis zum Mittwoch, den 13.04.2022 (bei schriftlichen Eingaben gilt der Eingang bei der Behörde) zu äußern.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist auf die Vorhabenträgerin, die Behörden, die Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, beschränkt.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen. Unabhängig von der Teilnahme wird das WM M-V die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente sowie die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.
- Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
- Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG). Die Einwendungsfrist ist am 11.10.2021, 24:00 Uhr, abgelaufen. Erst danach eingegangene Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und gemäß § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG im weiteren Zulassungsverfahren ausgeschlossen.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem WM M-V unter o. g. Adresse spätestens bis zum 13.04.2022, 10.00 Uhr, zuzuleiten. Auf Unterschriftenlisten oder gleichlautenden

Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die

- Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die durch eine Teilnahme an der Online-Konsultation entstehenden Kosten, auch die für einen Bevollmächtigten, werden nicht erstattet.
- Im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens werden u.a. auch personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens automatisiert verarbeitet. Das WM M-V wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme zuleiten. Soweit Name und Anschrift bei Weiterleitung der Äußerungen an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Rahmen der Äußerung hinzuweisen. In diesem Fall sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weitergabe der Daten befürchtet werden.

Diese Bekanntmachung wird in allen Städten, Gemeinden und Ämtern, in welchen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt bei dem Amt Darß/Fischland, der Stadt Ribnitz-Damgarten, der Stadt Marlow, dem Amt Rostocker Heide, dem Amt Carbak, dem Amt Laage, dem Amt Güstrow-Land, der Gemeinde Dummerstorf und der Stadt Güstrow. Der Text dieser Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zudem auf der Internetseite des WM M-V veröffentlicht und kann dort unter <https://www.regierung-mv.de/PFV/> eingesehen werden. Diese Bekanntmachung wird zudem im zentralen UVP-Portal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.uvp-verbund.de/mv/>) veröffentlicht.

Schwerin, den 14.02.2022

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen aus der Kämmerei

Informationen aus dem Steueramt

An- und Abmelden von Hunden

Gemäß den Hundesteuersatzungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Güstrow-Land **ist jeder Hundehalter verpflichtet einen über vier Monate alten Hund** innerhalb von 14 Kalendertagen **nach dem Beginn des Haltens** im jeweiligen Gemeindegebiet **anzumelden**.



Auch Hunde, die von Berufsjägern oder Förstern gehalten werden, sind im Steueramt anzumelden, ebenso Herdenhunde. Hier können Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen beantragt werden. Auch wenn eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, ist der Hund anzumelden.



Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Der Haushalt befindet sich dort, wo der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz angemeldet hat. Bei Anmeldung des Hundes wird einmalig eine Hundesteuermarke vergeben.

Die Hundesteuersatzungen der amtsangehörigen Gemeinden sowie das An- bzw. Abmeldeformular finden Sie auf der Internetseite des Amtes Güstrow-Land (www.amt-guestrow-land.de).

Für weitere Rückfragen steht Ihnen Frau Gültzow, telefonisch: 03843 693330 bzw. per E-Mail: s.gueltzow@amt-guestrow-land.de gerne zur Verfügung.

Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht können mit einer Geldbuße gemäß § 17 des Kommunalabgabengesetzes geahndet werden.



Informationen der Eurawasser Nord GmbH



EURAWASSER Nord GmbH
Am Augraben 2
18273 Güstrow



Wichtige Mitteilung zur Wasserzählerwechselung

Sehr geehrte Kunden,

im Monat **März 2022**, findet von **Montag – Freitag**, in der Zeit von **7:30 – 15:30 Uhr** die Wechselung der Wasserzähler nach Eichgesetz, in der Ortslage

18276 Groß Tessin (Gemeinde Reimershagen)

statt.

Hierzu bitten wir, den Mitarbeitern der EURAWASSER Nord GmbH, den Zutritt zur Messeinrichtung zu gewähren. Die Mitarbeiter der EURAWASSER Nord GmbH sind mit einem Dienstausweis ausgestattet.

Die Wasserzählerwechselung findet vorbehaltlich der gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Situation statt. Unsere Mitarbeiter sind angewiesen, auf die notwendigen Sicherheitsabstände zu achten und schützen Sie und sich durch das Tragen von Einweghandschuhen und Schutzmaske.

Bei Rückfragen erreichen sie uns unter unserer Servicenummer 03843 7760 0.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre EURAWASSER Nord GmbH

Informationen des Amtes und der Gemeinden

Gemeinde Gülzow-Prüzen

Gemeinde Gülzow-Prüzen lädt am 09. April zu einem Brückenfest nach Gülzow ein.

Die Reparatur der Brücke über die Nebel ist vorerst abgeschlossen, der Straßenbau auf dem Gutshof, am Dorfplatz und in der Gartenstraße beendet.



Fotos: H. Gruber

Grund genug für eine Einweihung mit Informationen zu den Arbeiten und einem gemütlichen Beisammensein. Daher lädt die Gemeinde interessierte Bürgerinnen und Bürger **am 09. April ab 14.30 Uhr zu einem Brückenfest ein.**

Auch Gäste aus Groß Schwiesow werden erwartet. Inhaltliche Angebote werden derzeit abgestimmt und vorbereitet. Nähere Informationen erfahren Sie in der Aprilausgabe des Amtskuriers. Freuen Sie sich auf einen interessanten Nachmittag, der in gemütlicher Runde am Grill ausklingen soll.

Karl-Heinz Kissmann
Bürgermeister

Kinder- und Jugendarbeit



Winterferienspiele im Amt Güstrow-Land

Das war der perfekte Auftakt in unsere Winterferienspiele. Das Wetter war super, Sonne, Strand und ordentlich Wind. Zunächst haben wir am Strand von Wittenbeck tolle Steine gesammelt. Wer den Strand kennt, weiß wie schwierig das ist, denn dort sind nur tolle Steine. Die Auswahl war riesig, danach haben wir den Grill angemacht und es gab leckere Würstchen. Dann ging es aber los, Gruppenspiele waren angesagt ... der „Gordische Knoten“ wurde gelöst und es wurden Steintürme gebaut. So ruhig war die „Meute“ lange nicht. Zur Belohnung für die super Bauwerke ging es dann noch nach Kühlungsborn zum Abenteuerspielplatz toben. Am zweiten Ferientag lud das Wetter nicht gerade zu großen Unternehmungen ein, also blieben wir zunächst im JC Lüssow.



Es wurde gespielt, gequizzt und jede Menge Steine kreativ gestaltet. Am Abend ging es dann noch ins Kino nach Güstrow. Wir hatten uns den Film „Wunderschön“ von Karoline Herfurth ausgesucht. Ein absolut berührender Film, es geht um das Thema Aussehen. Was sich so banal anhört, ging ziemlich „tief“, denn die Frage, um die sich alles dreht lautet: „Wie sieht man richtig aus?“ Da kommt man schnell ins Grübeln. Wie sehe ich mich? Wie sehen mich aber die anderen? Ziemlich nachdenklich, aber mit der Gewissheit im Kopf, ICH BIN RICHTIG GENAUSO, WIE ICH BIN! ging es dann nach Hause.

Am Mittwoch besuchten wir den Wildpark-MV und auch an diesem Tag hatten wir den Wettergott wieder auf unserer Seite. Der Regen ging erst los, als wir uns wieder auf den Heimweg machten. Ein riesen großes Dankeschön geht an dieser Stelle an unsere Eltern, die uns immer beim Transport der Kinder und Jugendlichen unterstützen. Es gab neben den Tieren, einiges im Wildpark zu entdecken. Gleich zu Beginn im Umweltbildungszentrum nutzten einige Kids die Möglichkeit, am Malwettbewerb „Fische und ihre Emotionen“ teilzunehmen.

Dann ging es natürlich ab zu den Ziegen, eingedeckt mit reichlich Futter versteht sich. In der Raubtier WG ging es hoch her. Auch die Braunbären Fred und Frode waren zu bestaunen. Zwischendurch hatten wir jede Menge Spaß auf einem der Spielplätze oder einen der vielen lustigen Pfade im Wildpark, mal beim Klettern, Springen oder Balancieren.

Am vierten Tag der Ferienspiele wurde es richtig bunt.



Wir haben uns im Linolschnitt ausprobiert und Karten zum Valentinstag gebastelt. Wortgewandt ging es dann beim Schnellratequiz zu. Beispiel gefällig; was findet ihr alles im Fußballstadion? Tja, was soll ich sagen, unsere Kids haben es drauf und wussten, trotz langer Zeit ohne Stadionbesuch, genau was da hingehört.



Am letzten Tag wurde es dann richtig sportlich. Nele Krämer und Sina Brüdigam hatten für uns einen richtig coolen Bewegungsparcours in der Sporthalle Lüssow aufgebaut und dieser hatte es in sich. Es wurde balanciert, gerobbt, gesprungen, gehangelt, geworfen, gequizzt... kurz um alle Muckis wurden gebraucht. Zum Abschluss spielten wir noch Zombie- und Zweifelderball. Fazit: Eine schöne Woche mit vielen gemeinsamen Erlebnissen ging viel zu schnell vorbei.

Text und Fotos: Dörte Schmidt
Jugendsozialarbeiterin

Wir gratulieren

Wir gratulieren den Jubilaren des Monats März 2022

Zum 70. Geburtstag

Frau Hannelore Wallaschkowske, Bülow
Frau Käte Gröschel, Badendiek
Frau Karin Bohn, Strenz
Herrn Wilfried Krohn, Kuhs
Frau Inge Kiel, Groß Schwiesow
Herrn Robert Frasz, Gülzow
Frau Barbara Schenkluhn, Mühl Rosin
Herrn Norbert Baumann, Lüssow
Herrn Hans-Joachim Leischow, Zehlendorf
Herrn Günter Wedowski, Boldebeck
Herrn Wolfgang Neumann, Lüssow
Herrn Hans-Dieter Klevenow, Lohmen
Herrn Norbert Sprenger, Lüssow
Frau Hannelore Berg, Reimershagen
Frau Doris Reinhardt, Zehna

Zum 75. Geburtstag

Frau Waltraut Böckenheuer, Bülower Burg
Herrn Heinz Möller, Wilhelminenhof
Herrn Gerd-Dieter Schreiber, Wilhelminenhof
Herrn Horst Schröder, Kuhs
Frau Ursula Ziegerahn, Boldebeck
Herrn Hans-Christian Kaßburg, Dehmen

Zum 80. Geburtstag

Herrn Jürgen Kliesch, Lohmen
Herrn Siegfried Schulz, Braunsberg
Frau Gabriele Grosse, Mühl Rosin
Herrn Dieter Comes, Mierendorf

Zum 85. Geburtstag

Frau Eva Sahs, Zapkendorf
Herrn Rolf Gläser, Karcheez
Herrn Hans Sorge, Zehna
Frau Helene Wendt, Groß Tessin
Frau Liselotte Götze, Kirch Kogel
Frau Anita Radcke, Gülzow
Frau Irmgard Kiep, Klein Upahl
Herrn Dietrich Rothe, Mühl Rosin
Frau Helga Lestin, Klein Upahl
Herrn Günter Frankowski, Karcheez

Zum 90. Geburtstag

Herrn Albert Müller, Gutow

Zum 95. Geburtstag

Frau Magdalene Lüdke, Lohmen

102. Geburtstag

Frau Feodore Martens, Lohmen

Liebe Jubilarinnen und Jubilare des Monats April und der folgenden Monate des Jahres 2022, das Amt Güstrow-Land möchte auch Ihnen zu Ihrem Geburtstag herzliche Glückwünsche durch das Mitteilungsblatt aussprechen. Sollten Sie das jedoch nicht wünschen, bitten wir Sie um eine kurze schriftliche Mitteilung an das Amt Güstrow-Land, Einwohnermeldeamt, Haselstr. 4, 18273 Güstrow, zwei Monate vor Ausgabe an die Redaktion.

Kulturnachrichten

**Der Mistorfer Geselligkeitsverein
lädt alle Senioren herzlich ein zur
Frauentagsfeier**

am: **10. März 2022**

in der Feuerwehr Mistorf

Beginn: 14:00 Uhr

mit Kaffee & Kuchen

bei musikalischer Unterhaltung

Ende: ca. 18:00 Uhr

Teilnahmebeitrag: 5 €

Bitte ein Kaffeegedeck mitbringen

Anmeldung bis 07.03. bei

Roswitha Niemann 038453-20129

Wo ist wann was los?

Gemeinde Gülzow-Prüzen

16.03.2022

15:00 Uhr

Kaffeenachmittag

im Sport- und Kulturtreff in Gülzow

Anmeldungen bis 12.03.2022 unter

03843 681362 (Seidel)

jeden Mittwoch

Sport- und Freizeitzentrum Gülzow,
Seestr. 12

08:30 - 09:30 Uhr Seniorensport

16:30 - 17:30 Uhr Kindersport für alle Kleinen
von 3 bis 6 Jahren

19:00 - 20:00 Uhr Fitness für jedermann von Aerobic
bis Prävention

Vorankündigung

09.04.2022

14:30Uhr

Brückenfest

siehe Artikel auf Seite 16

Information

Die Räume der Mehrzweckhalle in Gülzow können für Sport- bzw. Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, wenden Sie sich bitte an Herrn R. Seemann, Tel.: 0162 3420670.

Das Gemeindehaus Prüzen kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, wenden Sie sich bitte an Frau Klee, Tel.: 038450 20547.

Entsprechendes Geschirr und Einrichtung sind in beiden Häusern vorhanden. Weitere Informationen finden Sie in den Benutzungs- und Entgeltordnungen beider Häuser unter www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht.

Gemeinde Gutow

jeden 1. und 3. Dienstag

16:00 - 18:00 Uhr Bürgermeistersprechstunde
Dorfbegegnungsstätte „Mühle“

Gemeinde Klein Upahl

jeden 1. Dienstag

18:30 Uhr

Bürgermeistersprechstunde
Gemeindezentrum

jeden Mittwoch

15:00 Uhr

Jugendclub mit Frau Schmidt
Gemeindezentrum

17:00 - 18:00 Uhr

Büchertauschcke,
in jeder „geraden“ Kalenderwoche
Gemeindezentrum

jeden Samstag

09:00 Uhr

Walking
Treff am Gemeindezentrum

14:00 Uhr

Bogenschießen

Information: Das Gemeindezentrum in Klein Upahl kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Es ist für Veranstaltung bis zu 60 Personen geeignet. Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, können Sie eine E-Mail an folgende Adresse schicken: gemeindevertretung@kleinupahl.de oder unter www.klein-upahl.com reinschauen.

Gemeinde Lüssow

jeden Mittwoch

19:00 Uhr

Bauch-Beine-Po
mit Kerstin Beier
in der Sporthalle

Gemeinde Mistorf

10.03.2022

14:00 Uhr

Senioren-Frauentags-Feier des GVM
Feuerwehr Mistorf
siehe Plakat auf Seite 18

Information: Das Vereinshaus des Goldewiner Kulturtreff e. V. kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Der Raum bietet Platz für 120 Personen und verfügt über eine Küche und einen separaten Gastraum für 25 Personen. Entsprechendes Geschirr und Einrichtung sind vorhanden. Wenn Sie Interesse an der Anmietung unseres Vereinshauses haben, wenden Sie sich bitte an Tel. 01525 1604688 oder -89 sowie unter www.goldewiner-kulturtreff-ev.jimdo.com

Gemeinde Mühl Rosin

jeden Montag

14:00 Uhr

Wandergruppe
Treffpunkt: Mühlenbacher Landmarkt,
bei jedem Wetter

18:30 - 20:00 Uhr

Line Dance
Sporthalle

jeden Dienstag

17:00 - 19:00 Uhr

Dienstagsmaler
Neue Schule

jeden Mittwoch

15:00 - 17:00 Uhr

Bibliothek der Gemeinde
Neue Schule

18:45 - 19:45 Uhr

Zumba-Kurs
Sporthalle

jeden Donnerstag

17:00 - 18:00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde
Neue Schule

Alle Termine und Veranstaltungen finden vorbehaltlich in Hinblick auf die aktuellen Corona-Regelungen statt.

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Witzin

Gottesdiensttermine März 2022



06. März	So.	10:00 Uhr	Gottesdienst, Witziner Kirche
09. März	Mi.	15:00 Uhr	Kinderkirche für 3-6-Jährige, Witziner Pfarrhaus
13. März	So.	10:00 Uhr	Gottesdienst, Witziner Kirche
20. März	So.	10:00 Uhr	Gottesdienst, Witziner Kirche
23. März	Mi.	15:00 Uhr	Kinderkirche für 3-6-Jährige, Witziner Pfarrhaus
27. März	So.	10:00 Uhr	Gottesdienst, Witziner Kirche
03. April	So.	10:00 Uhr	Gottesdienst, Witziner Kirche
jeden Mittwoch		16:30 - 17:30 Uhr	offenes Pfarrhaus mit Pastor Hecker
		18:00 - 18:30 Uhr	Beten, Witziner Kirche

Telefonandacht: Jeden Monat neu gibt es einen **Gedanken zur Jahreszeit, ein mutmachendes Wort, einen Impuls zum Nachdenken** von Pastor Ludwig Hecker unter der Telefonnummer: 03847 5520019.

Die regionale Notfallnummer für das Gebiet, zu der die Kirchgemeinde Witzin gehört, unter der immer ein Pastor für Sie erreichbar ist: Tel.: 0179 4286180

Ev. - Luth. Kirchengemeinde Lohmen

und Quartiersprojekt Lohmen, Reimershagen, Zehna

05. März	Sa.	17:00 Uhr	Feuer & Flamme - musikalische Andacht an der Feuerschale, am Vogelbeobachtungsturm Klein Breesen
13. März	So.	09:00 Uhr	Gottesdienst, Dorfkirche Karcheez
		10:30 Uhr	Gottesdienst, Winterkirche Zehna
19. März	Sa.	17:00 Uhr	Feuer & Flamme - musikalische andacht an der Feuerschale, Am Badesteg Dorfsee Prüzen
24. März	Do.	16:30 Uhr	Kreativwerkstatt „Frühling“, Gästehaus Lohmen
27. März	So.	10:00 Uhr	Gottesdienst, Dorfkirche Lohmen
28. März	Mo.	16:30 Uhr	Kreativwerkstatt „Frühling“, Neues Huas Zehna
30. März	Mi.	16:30 Uhr	Kreativwerkstatt „Frühling“, Kornspeicher Kirch Kogel
02. April	Sa.	17:00 Uhr	Feuer & Flamme - musikalische Andacht an der Feuerschale, am Swart See bei Gerdshagen
jeden Dienstag		17:00 Uhr	Frauen-Sportgruppe, Neues Haus Zehna
		18:15 Uhr	Sportgruppe „60 plus“, Neues Haus Zehna

jeden Mittwoch 15:00 Uhr Sportgruppe „60 plus“, Kornspeicher Lirch Kogel

Alle Termine gelten vorbehaltlich hinsichtlich der aktuellen Corona-Regelungen.

Sonstige Informationen

Frauenschutzhaus in Güstrow

„Rund um die Uhr erreichbar“ > 24 Stunden/ 7 Tage Woche

Telefon: 03843/ 68 31 86

Frauen und ihre Kinder erhalten im Falle von häuslicher Gewalt

Hilfe, Beratung und vorübergehend eine geschützte Unterkunft!

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:

LINUS WITTICH Medien KG

D-17209 Sietow, Röbeler Str. 9

Telefon: 039931 5 79 31, Telefax: 039931 5 79 30

E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de



Deutscher Kurzkrimi-Preis
KRIMIAUTOREN GESUCHT!

Das Krimifestival Tatort Eifel und der KBV-Verlag ermitteln die besten kurzen Krimis zum Thema „Stadt. Land. Flucht.“

Tatort Eifel

Einsendeschluss:
22. April 2022

Weitere Infos unter:
www.tatort-eifel.de | www.facebook.com/TatortEifel

www.tatort-eifel.de

Helfer in schweren Stunden



pixabay.com



**THOMAS
BORGWARDT**
STEINMETZMEISTERBETRIEB
GRABMAL † NATURSTEIN

Rostocker Chaussee 2 | 18273 Güstrow
Tel. 03843 211630 | Fax 03843 277874

www.borgwardt-grabmal-naturstein.de



KATRIN AUGE
BESTATTERIN

Beratung - Betreuung - Abschied nehmen - Alles unter einem Dach

St. - Jürgens - Weg 22b | Güstrow
(Direkt neben dem Friedhofsparkplatz)

24h Telefon **03843 | 2469788**

Eigene Wege der Trauer finden

(djd). An geliebte Menschen, die verstorben sind, erinnern sich Familie und Freunde nicht nur bei Anlässen wie offiziellen Trauertagen. Statt dann ein Blumengesteck auf den Friedhof zu bringen, suchen viele deshalb nach eigenen Wegen, ihren Kummer zu bewältigen. Dazu gehören Rituale, die zu dem Verstorbenen passen, man hört etwa zusammen mit anderen Angehörigen dessen Lieblingssong. Erinnerungen bleiben auch durch besondere Schmuckstücke lebendig, die das Familienunternehmen Nano Solutions herstellt. Darauf kann sich etwa der mit Laser aufgetragene Fingerabdruck des Verstorbenen befinden, den man dann stets bei sich trägt. Dementsprechend verändert sich die Abschiedskultur und passt sich den Bedürfnissen der Hinterbliebenen an.

Bestattungen Jülke
Mühlenstr. 2 | 18273 Güstrow
24 h Telefon (03843) 72 87 316



Schulz & Sohn Bestattungen Laage (038459) 617 577

**EIN GUTES GEFÜHL,
ALLES GEREGELT
ZU HABEN.**

Mit einer
Bestattungsvorsorge
ganz beruhigt
in die Zukunft blicken.



**R STEFFEN
RÄTHEL**
Bestattungen

*einfühlsam & kompetent
an Ihrer Seite*

Wenn Sie unsere Hilfe und Unterstützung benötigen,
dann sind wir mit unserer Erfahrung für Sie da.

www.ihr-bestattungsunternehmer.de

Güstrow
03843 / 85 99 38 0

Schwaan
03844 / 84 99 99 0



Eine persönliche Erinnerung an einen geliebten Menschen, der verstorben ist: Eine kleine Platte, die den Arm schmückt. Auf ihr befindet sich der mit einem Laser aufgetragene Fingerabdruck des Verstorbenen.
Foto: djd/www.nanogermany.de

A

bis

Z

Fachmann

SERVICE & QUALITÄT



Orthopädie-Schuhtechnik Frank Thiele

Niklotstraße 38 · 18273 Güstrow · Telefon: 03843 211766 · Internet: www.ost-thiele.de

„Warum in die Ferne schweifen?
Sieh, das Gute liegt so nah.“ (Goethe)

21. - 25. März 2022 9.00 - 18.00 Uhr

Fußberatung & Fußdruckmessung: nur 10 €

10 € Rabatt:

Frühjahr-Sommer-Schuhe

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 18.00 Uhr

Ganz egal welche Dienstleistung, ob Neuanschaffung, Wartung oder Reparatur, ob Neubau, Anbau oder Umbau, Renovierung oder Raumausstattung. Für all ihre Vorhaben gibt es einen Fachmann in Ihrer Nähe! Der Weg zum Fachmann lohnt sich immer! Auch wenn der Trend zum „Do it yourself“ in der letzten Zeit zugenommen hat, ist nicht alles Fachmann, was in Hof und Haus selber Hand anlegt! Da ist die Qual der Wahl vor dem Baumarkt-Regal. Eine Produktvielfalt, die einen „erschlägt“! Nehme ich das richtige Material? Habe ich das richtige Werkzeug? Im Falle der Gewährleistung „buttert“ der selbst ernannte Fachmann im Schadensfall eben noch einmal oben drauf, oder er geht das

nächste Mal lieber gleich zum Fachmann. Dabei gibt es gute Gründe, warum sich der Weg zum Fachmann lohnt! Da ist zum einem die riesige Erfahrung, die der Maurer, Dachdecker, Zimmerer, Fliesenleger etc mitbringt, denn er hat seinen Job von der Pike auf gelernt, über Jahre hinweg perfektioniert und Wissen kontinuierlich auf den neuesten Stand gebracht. Und das alles für Sie! Die Erfahrungswerte eines Fachbetriebes sind durch nichts zu ersetzen und ersparen so mache nachträgliche, oft kostspielige Ausbesserung. Und das Wichtigste: die Garantie: Sie bekommen eine klare Kosteneinschätzung und Planungssicherheit durch Garantieansprüche.

LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Buchen Sie schon jetzt Ihren Ostergruß!

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Mario Winter

Mobil 0171 9715738
m.winter@wittich-sietow.de

Anzeigen | Beilagenverteilung | Drucksachen www.wittich.de

HWP TOURISTIK

Tagesfahrten

19.03.22 Krokusblütenfest Husum mit Frühstückspickn., Kunstmarktbesuch	48 € p.P.
12.04.22 Insel Fehmarn, Frühstückspickn., Inselrundfahrt, Freizeit in Burg	58 € p.P.
17.04.22 Ostermarkt in der Scheune Bollewick inkl. Eintritt buntes Progr.	32 € p.P.
21.04.22 Zur Obstbaumblüte ins Alte Land mit Rundfahrt, Kaffee & Kuchen	58 € p.P.
22.04.22 Insel Wollin Schifffahrt, Aufenthalt in Misdroy, Kaffee & Kuchen	62 € p.P.
26.04.22 Frühlingssfahrt Frühstückspickn. Schifffahrt, Kaffee & Kuchen	55,55 € p.P.
03.05.22 Botanischer Garten Christiansberg, Frühstück, Freizeit in Anklam	49 € p.P.

Mehrtagesfahrten

22.03.-24.03.22 Überraschungsfahrt in den Frühling	ab 326 € p.P.
27.03.-03.04.22 Vital- & Wellnessurlaub in Swinemünde	ab 388 € p.P.
15.04.-19.04.22 Ostern im Bayerischen Wald	ab 620 € p.P.
29.04.-01.05.22 Stippvisite in Ostfriesland	ab 333 € p.P.
04.05.-10.05.22 Schwarzwald & Das französische Elsass	ab 735 € p.P.
10.05.-14.05.22 Holland - Tulpenblüte & Floriade	ab 629 € p.P.
22.05.-24.05.22 Spreewald & Cottbuser Postkutscher	ab 318 € p.P.
02.06.-07.06.22 Königliches Krakau & Niederschlesiens Breslau	ab 698 € p.P.
13.06.-23.06.22 Große Baltikum Rundreise	ab 1088 € p.P.
04.07.-07.07.22 Harz – Auf vertrauten Pfaden neues Entdecken	ab 388 € p.P.
10.07.-16.07.22 7 Tage Paris - Disneyland & Schlösser der Loire	ab 768 € p.P.
11.08.-15.08.22 Blumentepich Brüssel & Aachen	ab 624 € p.P.
19.08.-21.08.22 Potsdamer Schössernacht	ab 298 € p.P.

03.06.-09.06.22 Flusskreuzfahrt auf der Donau inkl. Ausflugspaket ab 1445 €

Flugreisen /Infoabend & Reisevorstellung zu den Flugreisen am 10.03.22

19.07.-04.08.22 Quer durch Kanada von Ost nach West	5324 €
07.11.-15.11.22 Flug- & Rundreise Israel	2275 €

Bürozeiten: Montag - Freitag 09:15 - 12:45 Uhr und 13:15 - 16:45 Uhr
Gleviner Straße 9 · 18273 Güstrow · 03843-72 87 419



Wollen Sie Ihre Immobilie verkaufen?

Wir suchen für vorgemerkte Kunden Immobilien aller Art und bieten Ihnen eine kompetente und seriöse Abwicklung.

Birgit Ölke
 18273 Güstrow
 Pferdemarkt 17/18
 Tel. 0381 643-6526
 boelke@ospa.de

In Vertretung der LBS Immobilien GmbH
www.ospa.de/immo





Kreislaufwirtschaft für Garten und Terrasse

(djd). Natürliche Ressourcen schonen und auf Recycling setzen: Dieses Motto gewinnt auch im Baubereich zunehmend an Bedeutung. "Cradle to Cradle" lautet ein Prinzip, bei dem geschlossene Kreisläufe die Wiederverwendung von Rohstoffen ermöglichen. Holzverbundwerkstoffe stellen eine interessante Option dar, von der Terrasse über den Zaun bis zur Hausfassade. Aus bis zu 75 Prozent Naturfasern bestehen die "German Compact Composite" Holzwerkstoffe der Firma NOVO-TECH. Diese nimmt zudem ihre als megawood bekannten Produkte nach der Nutzung zurück und bringt sie erneut in die Fertigung ein. Das langlebige Material hat dafür das unabhängige Cradle-to-Cradle-Zertifikat in Gold erhalten. Unter www.megawood.com gibt es mehr Infos, hier kann man zudem per Virtual Reality seine Terrasse planen.



Optisch ansprechende Terrassen mit positiver Ökobilanz: Dafür stehen moderne Holzverbundwerkstoffe, die sich im Wertstoffkreislauf immer wieder verwenden lassen.

Foto: djd/www.megawood.com

Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“

Molkerieberg 1, 18276 Lohmen
 Telefon: 038458/300-0



<p>ALTEN- und PFLEGEHEIM</p>  <p><small>Bewohner so betreuen, wie man es selbst gern hätte</small></p>	<p>HÄUSLICHER KRANKEN- und PFLEGEDIENST</p>  <p><small>In guten Händen</small></p>	<p>BETREUTE WOHN- GEMEINSCHAFT im SENIORENLANDSITZ</p>  <p><small>Rundum gut versorgt</small></p>
--	--	---

Wenn Sie Gefallen gefunden haben und mehr Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.




Blütenpracht für jeden Garten – ein Genuss für Mensch und Tier.

Zum Beispiel:

- Flieder, Magnolien, Obstgehölze
- Storchschnabel, Hornveilchen u.v.m.

...herrlich wie das duftet.

Wir beraten Sie gern!!!

Tel.: 038292 / 79590 u. 246
Mo - Fr 9.00 - 18.00 Uhr

Fax: 038292 / 79591 u. 350
Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

HINRICHS **PFLANZEN HANDEL** GmbH

OSTSEE **BAUMSCHULEN**

18236 KRÖPELIN

www.hinrichs-pflanzenhandel.de · info@hinrichs-pflanzenhandel.de

AUTO AKTUELL

**Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen**
03944-36160 www.wm-aw.de Fa

Früh und sicher in die Automobilität starten

Das Begleitete Fahren ab 17 lohnt sich für Jugendliche

(djd). Mit dem Begleiteten Fahren ab 17 (BF17) können Jugendliche schon früher am Steuer sitzen und bereits vor der Volljährigkeit Auto fahren. Mit dabei ist stets eine Begleitperson, bevor es ab 18 Jahren alleine auf die Straße geht. Diese ist nicht nur Ansprechperson in unbekanntem Verkehrssituationen und kann mit Ratschlägen zur Seite stehen, sondern gibt auch Sicherheit und Unterstützung in der neu erlangten Automobilität der Jugendlichen. Um pünktlich zum 17. Geburtstag die Prüfbescheinigung zu erhalten und ein ganzes Jahr begleitet zu fahren, ist eine frühzeitige Anmeldung in der Fahrschule bereits im Alter von 16 ½ Jahren empfehlenswert. Die Fahrausbildung ist die gleiche wie bei älteren Personen.

So melden sich die Jugendlichen an

Für die Anmeldung zum BF17 sind ein gültiger Personalausweis, ein biometrisches Passfoto, die ausgefüllten Antragsformulare und die Unterschriften der Erziehungsberechtigten notwendig. Die Jugendlichen müssen zudem vorab einen Sehtest sowie einen Erste-Hilfe-Kurs absolvieren und die entsprechenden Nachweise vorlegen. Auch Begleitpersonen sollten sich frühzeitig mit dem Thema befassen, da es einige Kriterien zu erfüllen gibt: Begleiten darf, wer über 30 Jahre alt ist, seit mindestens fünf Jahren den Führerschein besitzt und nicht mehr als einen Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg hat. Tipps zum Begleiteten Fahren gibt es unter www.bf17.de, einer Seite des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) und der Deutschen Verkehrswacht

(DVW), sowie auf Facebook und Instagram. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gefördert.

BF17 hat viele Vorteile

Nach der Fahrschulzeit sammeln BF17 Fahranfängerinnen und Fahranfänger bis zu einem Jahr lang in Anwesenheit ihrer Begleitpersonen Erfahrungen

im Straßenverkehr. Studien belegen, dass Teenager, die am Programm teilgenommen haben, im ersten Jahr des Fahrens ohne Begleitung rund 20 Prozent seltener an Unfällen beteiligt sind als Gleichaltrige, die unmittelbar nach der Fahrschule auf sich allein gestellt waren. Auch mit Blick auf die Kfz Versicherungsbeiträge wirkt sich das Begleitete Fahren ab 17 häufig

positiv aus, wenn später ein eigenes Auto versichert oder das Fahrzeug der Eltern weiter mitbenutzt werden soll. Viele Versicherungen unterscheiden sich darin, ob bei der Nutzung für das Begleitete Fahren ab 17 die Beiträge gleichbleiben oder sich erhöhen. Ist BF17 in der Familie geplant, kann eine frühzeitige Nachfrage bei der eigenen Kfz-Versicherung sinnvoll sein.

RENAULT CAPTUR: JETZT MIT 4.709 € RENDEZ-VOUS-BONUS*



Renault Captur ZEN TCe 90
Für mtl.

129,- €

Inkl. Überführung

Fahrzeugpreis 17.990,- €. Bei Finanzierung: Nach Anzahlung von 2.500,- € Nettodarlehensbetrag 15.490,- €, 60 Monate Laufzeit (59 Raten à 129,- € und eine Schlussrate: 8.470,56 €), Gesamtleistung 50.000 km, eff. Jahreszins 0,99 %, Sollzinssatz (gebunden) 0,986 %, Gesamtbetrag der Raten 16.081,56 €. Gesamtbetrag inkl. Anzahlung 18.581,56 €. Ein Finanzierungsangebot für Privatkunden der Renault Bank, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss.

Renault Captur TCe 90, Benzin, 67 kW: Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 6,5; außerorts: 4,6; kombiniert: 5,3; CO₂-Emissionen kombiniert: 121 g/km; Energieeffizienzklasse: B. Renault Captur: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 5,7 - 1,5; CO₂-Emissionen kombiniert: 130 - 34 g/km, Energieeffizienzklasse: C - A+ (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007)

Abb. zeigt Renault Captur INTENS mit Sonderausstattung.



Renault Vertragspartner
AUOWELT GÜSTROW GMBH & CO. KG
Lindbruch 2 · 18273 Güstrow
Tel.: 03843 2779970 · www.autowelt-gruppe.de

*4.709 € Rendez-Vous-Bonus inkl. Renault-Bank-Bonus bei Finanzierung oder Leasing. Nicht kombinierbar mit anderen Angeboten. Angebot für Privatkunden.

Jetzt durchstarten!

JOBS IN IHRER REGION

JAVA

C++

Weitere
Stellen
finden Sie
online

jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Lehrjahre für angehende Lehrkräfte

(djd). Angehende Lehrerinnen und Lehrer können schon während ihres Studiums Arbeitserfahrung als Dozenten in der Nachhilfe sammeln. Seriöse Arbeitgeber geben ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erprobte Leitlinien an die Hand, die sowohl der Lehrkraft als auch dem Schüler als Hilfestellung dienen. Der Studienkreis bietet darüber hinaus eine spezielle Zertifizierung zur „geprüften Lehrkraft für individuellen Förderunterricht“ an. Und da sich die Digitalisierung immer weiter auf dem Vormarsch befindet, können sich angehende Nachhilfelehrkräfte unter www.studienkreis.de über eine separate Qualifizierung zum „eTutor für Online-Nachhilfe“ informieren. Ein TÜV-Siegel ist ein weiterer Indikator für ein qualitativ hochwertiges Nachhilfeeinstitut, das seine Mitarbeiter ordentlich ausbildet.



Als Nachhilfekraft kann man Schülern helfen, ihre Corona-bedingten Lernrückstände aufzuholen. Foto: djd/Studienkreis GmbH

AUSBILDUNG

VIelfältige AUSSICHTEN



Wir sind ein zuverlässiger Arbeitgeber und bieten jungen Menschen die Chance, sich beruflich weiterzuentwickeln.

www.stadtwerke-guestrow.de

**Stadtwerke
Güstrow**
Mehr als Energie für Sie

Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen



Das Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen sucht zur Unterstützung im Altenheim und Häuslichen Kranken- und Pflegedienst

- **Pflegeschlüsselkräfte** (m/w/d)
- **Pflegehelfer**
gelernt/ungelernt (m/w/d)
- **Betreuungskräfte**
gelernt/ungelernt (m/w/d)
(Bereitschaft zur Weiterbildung muss vorhanden sein)
- **Küchenkräfte** (m/w/d)

Wir bieten Ihnen:

- **Aktuelle Vergütungen des TVöD** (mit damit verbundenen Zuschlägen)
- 30 Tage Urlaub
- Sonderzahlung
- Zusatzversorgungssystem der ZMV
- Arbeitskleidung / Zuschuss mit Wäscheservice
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine langfristige zukunftsorientierte Tätigkeit
- **Unterstützung in den Belangen: Wohnraum, Kita-Platz, Schule und Hort**

Bitte beachten Sie die gesetzliche Corona-Impfpflicht für Personal als Voraussetzung der Beschäftigung in unseren Einrichtungen.

Wohn- und Pflegezentrum Lohmen „Am Walde“

Molkerieberg 1, 18276 Lohmen, z. Hd. Herrn Giercke, info@pflegezentrum-am-walde.de